

Werke Wangen-Brüttisellen (WWB)

Allgemeine Geschäftsbestimmungen über den Anschluss, den Transport und die Lieferung von Wasser (Ausführungsbestimmungen zur Wasserverordnung)

Inhaltsverzeichnis

1 Kapitel Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich	4
Art. 2 Begriffsbestimmungen.....	4
2 Kapitel Rechtsverhältnisse	6
Art. 3 Entstehung und Dauer der Rechtsverhältnisse	6
Art. 4 Übertragbarkeit der Rechtsverhältnisse.....	6
Art. 5 Beendigung der Rechtsverhältnisse.....	6
Art. 6 Meldepflicht des Kunden.....	7
Art. 7 Haftung.....	7
3 Kapitel Wasserlieferung	8
Art. 8 Umfang und Garantie der Wasserlieferung	8
Art. 9 Unterbrechung, Leistungseinstellung und Vorsichtsmassnahmen.....	9
Art. 10 Einstellung der Wasserlieferung infolge Kundenverhalten	9
Art. 11 Erhöhung des Versorgungsumfangs	10
4 Kapitel Netzanschluss und Netznutzung	11
Art. 12 Bewilligung und Zulassungsanforderungen	11
Art. 13 Zulassung, Bedingungen	11
Art. 14 Anschluss an das Verteilnetz.....	12
Art. 15 Unterhalt und Ersatz des Netzanschlusses.....	13
Art. 16 Einräumung des Durchleitungs- und Zutrittsrechts	14
Art. 17 Anschlusskosten	14
Art. 18 Schutz von Personen und Werkanlagen.....	14
Art. 19 Nullverbrauch, unbenutzte Anschlussleitungen	15
5 Kapitel Messeinrichtungen	15
Art. 20 Erstellung der Messeinrichtungen.....	15
Art. 21 Genauigkeit der Messgeräte.....	16
Art. 22 Messung des Wasserverbrauchs	16
6 Kapitel Hausinstallationen und Installationskontrolle	17
Art. 23 Erstellung, Änderung und Unterhalt	17
Art. 24 Installationsberechtigte.....	17
Art. 25 Meldepflicht	17
Art. 26 Technische Vorschriften	18

Art. 27 Kontrolle.....	18
7 Kapitel Tarife und Rechnungsstellung	18
Art. 28 Tarifbestimmungen	18
Art. 29 Rechnungsstellung	19
Art. 30 Zahlungsverzug	19
Art. 31 Berichtigungen; Beanstandungen	20
8 Kapitel Datenschutz	20
Art. 32 Datenschutz.....	20
9 Kapitel Schlussbestimmungen	21
Art. 33 Neue Anlagen und Übergangsbestimmungen	21
Art. 34 Veröffentlichung der allgemeinen Geschäftsbedingungen	21
Art. 35 Inkrafttreten.....	21

1 Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Leistungen der wwb auf dem Gebiet der Wasserversorgung. Sie bilden zusammen mit der Wasserverordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen und den jeweils gültigen Tarifbestimmungen die Grundlagen der Rechtsverhältnisse zwischen den wwb und ihren Kunden.. Anderweitige Vertrags- und Lieferbedingungen finden nur Anwendung, sofern sie von der wwb ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.
- 1.2** Im Übrigen gelten die einschlägigen Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), auf welche in den AGB verwiesen wird. Im Fall eines Widerspruchs geht die Wasserverordnung den AGB und diese wiederum gehen den Richtlinien und Leitsätze des SVGW vor .Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundes- und kantonrechtlichen Bestimmungen.
- 1.3** In besonderen Fällen wie zum Beispiel bei Wasserlieferungen an Spitzenverbraucher, vorübergehender Wasserlieferung (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Baustellen usw.) können zwischen dem Kunden und der wwb Vereinbarungen abgeschlossen werden. Sie bedürfen der Schriftform. Es gelten die vorliegenden AGB und die Tarifstrukturen soweit im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart worden ist.
- 1.4** Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB und der für ihn zutreffenden Tarifbestimmungen. Im Übrigen können die jeweils geltenden Vorschriften auf der Homepage der wwb, www.werkewb.ch eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.5** Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche als auch auf das männliche Geschlecht.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

- 2.1** Als Kunde im Sinne dieser AGB gilt bei Netzanschlüssen von Installationen an das Verteilnetz gilt der Liegenschaftseigentümer bzw. der Eigentümer der anzuschliessenden Sache (Gebäude, Anlage). Als solche gelten bei Baurechten die Baurechtsberechtigten, bei Mit-, Gesamt- oder Stockwerkeigentümergeinschaften die jeweilige Eigentümerschaft.
- 2.2** Als Kunden im Sinne dieser AGB gelten bei Netznutzung- und Wasserlieferungen Personen, die Wasser für den eigenen Verbrauch aus der Verteilnetzinfrastuktur der wwb beziehen, d.h. diejenigen Personen, auf welche das Wasserlieferverhältnis mit den wwb lautet. Dies sind:
- a) unter Vorbehalt nachfolgender Bestimmungen der Eigentümer (als solche gelten bei Baurechten der Baurechtsberechtigte und bei Mit-, Gesamt- oder Stockwerkeigentümergeinschaft die jeweilige Eigentümergeinschaft);

b) bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Gebäuden, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Wasserinstallationen, deren Wasserverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

2.3 Bei Untermiet- oder Unterpachtverhältnissen bleibt der Hauptmieter bzw. Hauptpächter Kunde, der mit dem Liegenschaftseigentümer einen Miet- bzw. Pachtvertrag abgeschlossen hat. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel können die wwb die Rechnungsstellung für den Wasserverbrauch auf den Liegenschaftseigentümer vornehmen.

2.4 Es gelten folgende Begriffsdefinitionen:

Anschlussleitung: Leitungstück von der Versorgungsleitung ab dem Verknüpfungspunkt bis zum ersten Abstellhahn. Eigentümer der Anschlussleitung ist der Liegenschaftseigentümer als Anschlussnehmer auf privatem Grund. Auf öffentlichem Grund ist die wwb Eigentümerin der Anschlussleitung.

Erster Abstellhahn: bildet die Grenzstelle zwischen der Netzanschlussleitung und der Hausinstallation.

Netzanschlussstelle: ist der Ort, an dem die physikalische Anbindung der Anschlussleitung an das Verteilnetz erfolgt. Er wird von den wwb aufgrund der netzbedingten Aspekte festgelegt.

Ausspeisepunkt: ist der Ort der Entnahme von Wasser durch Endverbraucher aus dem Verteilnetz der wwb, an welchem Ort der Verbrauch gemessen wird. Er wird auch Messpunkt genannt. Er kann mit dem Anschlusspunkt zusammenfallen.

Wasserlieferverhältnis: regelt die Rechte und Pflichten der wwb und des Kunden hinsichtlich des Bezugs von Wasser.

Smart Meter: ist ein intelligentes Messsystem inkl. zugehörigen Funktionen, welche den Wasserfluss im zeitlichen Verlauf und eine periodische Datenübermittlung ermöglichen.

Messpunkt: bezeichnet den Ausspeisepunkt eines Netzes, an dem ein Wasserfluss messtechnisch erfasst, gemessen und registriert wird.

Messstelle: bezeichnet die Gesamtheit an einem Messpunkt angeschlossenen messtechnischen Einrichtungen inkl. Kommunikationselemente zur Erfassung und Steuerung des Wasserflusses.

Hausinstallationen: gelten alle dem Wasserbezug dienenden Anlagen nach der Gebäude installierten Leitungen, Apparate und Geräte, mit Ausnahme der Messeinrichtungen.

2 Kapitel Rechtsverhältnisse

Art. 3 Entstehung und Dauer der Rechtsverhältnisse

- 3.1** Das jeweilige Rechtsverhältnis zwischen den wwb und dem Kunden entsteht mit dem Anschluss seiner Anlagen an das Verteilnetz der wwb oder mit dem Wasserbezug bzw. der Entgegennahme von Dienstleistungen. Es handelt sich dabei um je getrennte Rechtsverhältnisse. Soweit als abweichende oder ergänzende Regelungen vereinbart werden, entsteht das jeweilige Rechtsverhältnis durch den Vertragsabschluss. Mit der Benutzung oder Entgegennahme der Dienstleistungen anerkennt der Kunde diese AGB.
- 3.2** Die Wasserlieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Kunden erfüllt sind, wie die Bezahlung der Netzanschluss- und der Netzkostenbeiträge gemäss Verordnung über die Wasserversorgung.
- 3.3** Das jeweilige Rechtsverhältnis dauert so lange, als die Leistungen der wwb erbracht und vom Kunden bezogen können und keine gültige Kündigung gemäss diesen AGB erfolgt ist.
- 3.4** Der Kunde gewährt den wwb bei Bedarf Einsicht in sämtliche notwendigen Unterlagen.

Art. 4 Übertragbarkeit der Rechtsverhältnisse

- 4.1** Die Rechtsverhältnisse und Verträge sind grundsätzlich übertragbar. Die Übertragung bedarf der schriftlichen Zustimmung der wwb, die jedoch nur aus wichtigen Gründen verweigert werden kann.
- 4.2** Im Falle der Übertragung des Eigentums an einem Grundstück oder der Einräumung eines Baurechtes ist der Eigentümer des Anschlussgrundstücks zur Übertragung von vertraglichen Vereinbarungen mit den wwb an den Rechtsnachfolger verpflichtet. Er hat den Nachfolger in gleicher Weise zur Weiterüberbindung zu verpflichten. Bei Unterlassung bleibt er vollumfänglich und solidarisch haftbar.
- 4.3** Die wwb sind jederzeit berechtigt, für die Wahrnehmung ihrer Rechte oder die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen oder Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen.

Art. 5 Beendigung der Rechtsverhältnisse

- 5.1** Das Rechtsverhältnis für den Wasserbezug zwischen dem Kunden und den wwb kann vom Kunden jederzeit auf das Ende des Folgemonats gekündigt werden. Es erfolgt keine Rückerstattung bereits bezahlter Beträge bei Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 5.2** Die vorübergehende Nichtbenutzung von Wassergeräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

- 5.3** Der Wasserverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers des angeschlossenen Grundstücks.
- 5.4** Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Demontage und Montage der Messeinrichtung sowie die Inbetriebnahmeaufwendungen, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet.
- 5.5** Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behalten sich die wwb vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 5.6** Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies den wwb 10 Arbeitstage vor Ausführung schriftlich oder auf elektronischem Weg zu melden.

Art. 6 Meldepflicht des Kunden

- 6.1** Den wwb ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes und mindestens fünf Arbeitstage im Voraus schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:
- a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
 - b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
 - c) Vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
 - d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft bzw. vom Anschlussnehmer: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
- 6.2** Wenn der Mieter- oder Eigentümerwechsel der wwb nicht gemeldet wird, gilt das Rechtsverhältnis als weiterbestehend. Der Wasserverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die dem Mieter nicht verrechnet werden können, gehen zu Lasten des Anschlussnehmers bzw. Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft. Beim Eigentumswechsel von Grundstücken bleibt der bisherige Liegenschaftseigentümer bis zur Meldung solidarisch haftbar.

Art. 7 Haftung

- 7.1** Die Haftung der wwb richtet sich nach den einschlägigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung oder Gewährleistung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Nachbesserung, Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden

von Folgeschäden, die ihm aus Druckschwankungen, physikalischen oder chemischen Eigenschaften oder Unterbrüchen, störenden Netzurückwirkungen, Naturgewalten sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Wasserabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der wwb und ihren Mitarbeitern als Ursache vorliegt.

- 7.2** Für Sachschäden an Messeinrichtungen haftet primär der Verursacher, und wenn dieser nicht feststellbar ist, der Kunde als Anschlussnehmer.
- 7.3** Der Liegenschaftseigentümer und der Kunde haben der wwb den Schaden zu ersetzen, der unmittelbar oder mittelbar aus fehlerhaftem Wasserbezug und unsachgemässer Nutzung der Anschlüsse oder Hausinstallationen sowie aus der Nichterfüllung von ihnen obliegenden Sorgfalts-, Kontroll- und Unterhaltungspflichten entstanden ist. Sie haben jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der wwb im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Sie haften für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

3 Kapitel Wasserlieferung

Art. 8 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

- 8.1** Die wwb ist während der Dauer des Rechtsverhältnisses im Rahmen der zur Verfügung stehenden Wasservorkommen und der bestehenden Anlagen zur Lieferung der vom Kunden zur Deckung seines eigenen Bedarfs benötigten Wassers auf dem Gemeindegebiet Wangen-Brüttisellen verpflichtet und liefert dieses an den Kunden.
- 8.2** Die wwb liefern im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck. Vorbehalten bleiben Unterbrechungen nach Art. 9.
- 8.3** Die Verwendung des gelieferten Wassers ist dem Kunden ausschliesslich für seinen Verbrauch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen freigestellt. Die Lieferung von Wasser an Dritte ist ausgeschlossen mit Ausnahme des Verkaufs an Mieter oder Untermieter bzw. Pächter ohne Zuschlag.
- 8.4** Bei Ausschöpfung der zugesprochenen Netzkapazität besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Mehrbezug oder Erhöhung der bezugsberechtigten Kapazität. Die wwb können jedoch mit dem Kunden eine vertragliche Regelung über die Bedingungen und die Kostentragung für den Ausbau der Verteilanlagen und der Zuleitung abschliessen.
- 8.5** Die wwb unterhalten ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons Zürich und des SVWG entspricht. Die wwb bezeichnen eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

- 8.6** Die Eigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei den wwb zu beziehen, sofern sie nicht über eine anderweitige Trinkwasserversorgung verfügen, die einwandfreies Wasser liefert
- 8.7** Die wwb sind nicht verpflichtet:
- a) besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte; Salzgehalt etc.)
 - b) einzelnen Kunden grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Kunden getragen werden müssen.

Art. 9 Unterbrechung. Leistungseinstellung und Vorsichtsmassnahmen

- 9.1** Die wwb haben das Recht, den Betrieb ihres Wassernetzes einschränken oder ganz einstellen:
- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, oder bei unvorhergesehener Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten;
 - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - f) bei Wasserknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Wasserversorgung;
 - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- 9.2** Die wwb werden dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.
- 9.3** Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhindern, die durch Unterbruch, oder Wiederinbetriebnahme der Wasserlieferung entstehen können.

Art. 10 Einstellung der Wasserlieferung infolge Kundenverhalten

- 10.1** Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Ankündigung sind die wwb berechtigt, dem Kunden die Erstellung des Anschlusses und die Benutzung ihres Wassernetzes zu verweigern bzw. seine Anlage vom Netz zu trennen und die Wasserlieferung

nung, ab einer definierten Entnahmestelle, auf das für den Kunden und weitere betroffene Bezüger lebensnotwendige Minimum zu beschränken:

- a) Einrichtungen und Wasserverbrauchsgeräte benutzt, die den aktuell geltenden Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen oder Personen bzw. Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Wasser bezieht;
- c) den Beauftragten der wwb den Zutritt zu den Anlagen oder Messeinrichtungen verweigert oder verunmöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist; oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Wasserrechnungen bezahlt werden;
- e) eigenmächtige Eingriffe oder Änderungen an den wassertechnischen Einrichtungen vornimmt;
- f) Plombierungen an Messgeräten oder anderen Anlageteilen entfernt oder entfernen lässt;
- g) den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Messgeräte störend beeinflusst;
- h) Installationen durch Umgehung der Vorschriften ausführt oder durch unberechtigte Installateure ausführen lässt. Dies gilt auch, wenn derartige Verstöße nachträglich festgestellt werden.

10.2 Die Einstellung der Wasserlieferung befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber den wwb. Aus der rechtmässigen Einstellung der Wasserlieferung durch die wwb entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Haftung oder Entschädigung irgendwelcher Art..

10.3 Die Wiederaufnahme der Wasserlieferung erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der ausstehenden Zahlungen und/ oder bei Einhaltung der massgebenden Bestimmungen und Vorschriften.

Art. 11 Erhöhung des Versorgungsumfangs

11.1 Erhöhungen der Wasserbezüge hinsichtlich Leistung und Menge sind nur soweit möglich, als es die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen erlaubt und die Druckverhältnisse nicht störend beeinflusst werden. Der Kunde hat sich bei den wwb rechtzeitig über die Versorgungsmöglichkeiten zu erkundigen.

11.2 Bei einer vom Kunden gewünschten Leistungserhöhung klären die wwb ab, bis zu welchem Zeitpunkt deren Beschaffung möglich ist und die betroffenen Verteilanlagen auf die erforderliche Leistungsfähigkeit ausgebaut werden können. Gleichzeitig werden dem Kunden die Bedingungen und Kosten für den Ausbau der Verteilanlagen und der Zuleitung mitgeteilt.

4 Kapitel Netzanschluss und Netznutzung

Art. 12 Bewilligung und Zulassungsanforderungen

12.1 Einer Bewilligung der wwB bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Installation;
- b) die Änderung, die Verlegung oder die Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und insbesondere Anlagen, wie Abfüllanlagen, Feuerlöscheinrichtungen, Kühle- und Klimaanlage, Badeanlagen, Anlagen mit abnormen Spitzenbezügen und für besondere Zwecke oder andere Anlagen, die Druckeinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen können;
- d) der Wasserbezug über temporäre Anschlüsse oder Hydranten (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, Bewässerungsanlagen usw.);
- e) Wasserlieferungen durch den Kunden an Dritte mit Ausnahmen an Untermieter ohne Zuschlag.

12.2 Das Gesuch für einen Anschluss oder dessen Änderung ist auf den von den wwB herausgegebenen Formularen einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Wasserverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung. Sprinkleranlagen, andere Feuerlöscheinrichtungen bzw. andere Anlagen mit grossem Verbrauch oder spezieller Installationsanforderungen sind separat auszuweisen.

12.3 Der Kunde oder seine Beauftragten haben sich rechtzeitig vor der Realisierung bei den wwB über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.

Art. 13 Zulassung, Bedingungen

13.1 Installationen, Verbrauchsapparate, Badeanlagen sowie Speicher werden nur bewilligt bzw. dürfen nur angeschlossen werden, wenn sie:

- a) dem Eigenbedarf dienen;
- b) die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen ausreichen bzw. freie Kapazität im Netz der wwB vorhanden ist und die zugelassene Anschlusskapazität nicht überschritten wird;
- c) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, den Normen des SVGW, den anerkannten Regeln der Technik den Bestimmungen der wwB entsprechen;
- d) im normalen Betrieb Einrichtungen benachbarter Kunden nicht störend beeinflussen;

e) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsberechtigung des SVGW bzw. der wwb sind.

- 13.2** Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits bestehende Kunden und Anlagen angeordnet werden. Die Kosten trägt der Verursacher.
- 13.3** Die wwb sind berechtigt zur Überprüfung von Rückwirkungen von Kundenanlagen oder bei Reklamationen Messungen und Analysen vorzunehmen. Wenn Rückwirkungen vorliegen oder rechtzeitige Mängelrügen fehlen, trägt der Kunde die Kosten der Messung und Abklärung.
- 13.4** Die Einspeisung von Wasser in das Netz der wwb ist untersagt. Die wwb können in begründeten Fällen auf Kosten der Kunden eine Installationskontrolle durchführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz fordern und durchsetzen. Bei Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem Netz der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

Art. 14 Anschluss an das Verteilnetz

- 14.1** Die Anbindung an das Verteilnetz der wwb erfolgt an der Netzanschlussstelle. Die wwb legen die Art, Anzahl und Lage der Netzanschlussstelle fest. Sie geben die für den Netzanschluss geltenden Normen und Standards vor.
- 14.2** Das Eigentum an den Anlageteilen der Anschlussleitung richtet sich nach Art. 7 Abs. 2 der Wasserverordnung.
- 14.3** Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zum ersten Abstellhahn erfolgt durch die wwb oder deren Beauftragte.
- 14.4** Die wwb bestimmen die Leitungsführung und die Art der Anschlussleitung sowie den Ort und die Art des Absperrorgans und den Standort des ersten Abstellhahns und des Wasserzählers. Dabei nehmen die wwb nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Die wwb können Auflagen für Standorte von Hydranten machen.
- 14.5** Die Eigentumsgrenze ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht. Der Liegenschaftseigentümer trägt ab Parzellengrenze auf eigene Kosten die Verantwortung für seine Anlagen.
- 14.6** Die wwb sind berechtigt, über einen bestehenden Anschluss weitere Anschlussnehmer anzuschliessen. Solche Anschlüsse haben keine Auswirkungen auf den entrichteten Anschlussbeitrag, insbesondere besteht kein Rückforderungsrecht.
- 14.7** Grundsätzlich erstellen die wwb für eine Liegenschaft nur einen Netzanschluss. Zusätzliche Anschlüsse oder die Verlegung von Anschlüssen für eine Liegenschaft

sind möglich, gelten aber als Neuanschluss und die entstehenden Anschlussbeiträge sind vollumfänglich durch die anschliessenden Kunden zu tragen.

- 14.8** Mehrere Liegenschaften können mit einem gemeinsamen Netzanschluss angeschlossen werden, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- die Gebäude sind zusammengebaut und haben ein gemeinsames Fundament oder sind über eine Tiefgarage verbunden oder
 - die Gebäude liegen auf einer gemeinsamen Grundstückspartzeile und
 - die Anschlussleitungen führen in beiden Fällen nicht über öffentlichen Grund oder Grundstücke Dritter.

Art. 15 Unterhalt und Ersatz des Netzanschlusses

- 15.1** Die wwb entscheiden, ob und wann bestehende Anschlussleitungen und das Absperrorgan sowie der erste Abstellhahn nach der Gebäudeeinführung erneuert werden müssen. Diese sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:
- a) bei mangelhaftem Zustand;
 - b) bei Anpassung und Verlegung des Verteilnetzes aus betriebstechnischen Gründen;
 - c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.
- 15.2** Auf öffentlichem Grund werden die gesamten Kosten für Erneuerung/Ersatz, Wartung und Unterhalt der Anschlussleitung durch die wwb getragen. Im privaten Grund gehen die Leckortung und das notwendige Offenlegen bei Leitungsbrüchen oder Leitungserneuerungen sowie die Bau- und Wiederinstandstellungsarbeiten inkl. Rohrinstallation zu Lasten des Liegenschaftseigentümers. Das Absperrorgan geht ebenfalls zu Lasten des Liegenschaftseigentümers, unabhängig davon, ob es sich im öffentlichen oder privaten Grund befindet.
- 15.3** Schäden, die sich an der Anschlussleitung und der Hausinstallation bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der wwb sofort mitzuteilen.
- 15.4** Bei Störungen sind die wwb berechtigt, notwendige Unterhaltsarbeiten ohne Zustimmung des jeweiligen Eigentümers umgehend vorzunehmen.
- 15.5** Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.
- 15.6** Soll die Kapazität eines Netzanschlusses erhöht oder der Netzanschluss anderweitig geändert oder verlegt werden, so richtet sich die Bewilligung der WWB nach den gleichen Grundsätzen wie bei einem Neuanschluss.

Art. 16 Einräumung des Durchleitungs- und Zutrittsrechts

- 16.1** Wird für eine sichere und wirtschaftliche Wasserversorgung sowie öffentliche Feuerlöscheinrichtungen die Erstellung von Anlagen oder Leitungen notwendig, so sind die Kunden und Liegenschaftseigentümer verpflichtet, den wwb den Bau von Leitungen und das Setzen von Hydranten unentgeltlich zu ermöglichen.
- 16.2** Der Kunde gewährt den wwb unentgeltlich die notwendigen Durchleitungsrechte sowie ein uneingeschränktes Zutrittsrecht und ermächtigt die wwb, diese Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen. Die Sicherstellung der Durchleitung durch Grundstücke Dritte ist Sache des Kunden.
- 16.3** Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmb Becken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
- 16.4** Der Kunde hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis zur Messstelle der Zugang gewährleistet ist.

Art. 17 Anschlusskosten

- 17.1** Die Kostentragung im Zusammenhang mit dem Netzanschluss richtet sich nach der Wasserverordnung.
- 17.2** Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (wie Anschlussleitungen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich nach Aufwand zu Lasten des Kunden.
- 17.3** Die wwb sind berechtigt, vor Beginn der Anschlussarbeiten von den Liegenschaftseigentümern die Sicherstellung für die mutmasslichen Kosten zu verlangen.

Art. 18 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 18.1** Wenn der Kunde in der Nähe von Wasseranlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies den wwb rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die wwb legen in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Die Kosten für diese Massnahmen trägt der Kunde.
- 18.2** Beabsichtigt der Kunde auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei den wwb über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen. Sind bei den Grabarbeiten Leitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die wwb zu informieren, damit die Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Art. 19 Nullverbrauch, unbenutzte Anschlussleitungen

- 19.1** Bei länger andauerndem Nullverbrauch oder bei stark reduziertem Verbrauch sind Kunden verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die periodische Spülung der Anschlussleitung sowie der daran angeschlossenen Hausinstallationen sicher zu stellen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, können die wwb die Abtrennung der Anschlussleitung verfügen.
- 19.2** Unbenutzte Anschlussleitungen werden von den wwb zu Lasten des Anschlussnehmers vom Netz abgetrennt, sofern dieser nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich zusichert. Die Zusicherung muss innerhalb von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung bei den wwb eintreffen.

5 Kapitel Messeinrichtungen

Art. 20 Erstellung der Messeinrichtungen

- 20.1** Die für die Messung des Wasserverbrauchs notwendigen Geräte werden von den wwb gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) dimensioniert, geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der wwb und werden auf deren Kosten instandgehalten. Die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen und allfällige, zum Schutz der Apparate der wwb notwendige Verschaltungen, Aussenkästen usw. hat der Kunde in eigenen Kosten nach den Weisungen der wwb zu erstellen.
- 20.2** Die wwb können Smart Meter mit periodischer Datenübermittlung einsetzen. Die Installation einer Zählerfernauslesung und deren Instandhaltung erfolgt durch die wwb in eigenen Kosten. Die Zählerfernauslesung bleibt im Eigentum der wwb.
- 20.3** Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der wwb. Vom Kunden mit Mehrkosten verbundene spezielle Anforderungen und/oder Leistungen sowie zusätzliche Messeinrichtungen gehen zu dessen Lasten.
- 20.4** Werden Messeinrichtungen durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.
- 20.5** Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der wwb entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Wasserzufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet den wwb für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die wwb behalten sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

- 20.6** Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten.

Art. 21 Genauigkeit der Messgeräte

- 21.1** Für die Messung gelten die technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Richtlinien des SVGW). Diese definieren die Mindestanforderungen an die Messdatenbereitstellung für Neuinstallationen. Bestehende Messeinrichtungen können nach Ermessen der wwb durch Smart Meter ersetzt werden. Der Kunde und die wwb können gemeinsam festlegen, wie weit sie die Mindestanforderungen überschreiten wollen. Die Kosten für die Zusatzanforderungen sind durch den Kunden zu übernehmen.
- 21.2** Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Entscheid des Eidgenössischen Instituts für Metrologie METAS massgebend. Werden bei einer Prüfung unter Beachtung der Toleranzen Fehler an den wwb-Messeinrichtungen festgestellt, so tragen die wwb die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 21.3** Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate und Fernmeldeeinrichtungen den wwb unverzüglich anzuzeigen.
- 21.4** Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Wasserbezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Fehlanzeige durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, setzen die wwb den Wasserverbrauch unter Berücksichtigung der belegten Angaben des Kunden fest. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden vor dem Defekt auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind zu berücksichtigen. Der Kunde hat den wwb Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.
- 21.5** Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre, entsprechend zu berichtigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die letzte beanstandete Ableseperiode angepasst.

Art. 22 Messung des Wasserverbrauchs

- 22.1** Für die Feststellung des Wasserverbrauchs sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der wwb massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der Zähler und der dazugehörigen Apparate erfolgt durch Beauftragte der wwb. Die wwb können die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss wwb-Vorgaben schriftlich oder per E-Mail zu melden.

- 22.2** Die abgelesenen Daten der Wasserzähler sind für die Abrechnung verbindlich, sofern nicht unrichtige Funktion oder falsche Ablesung des Wasserzählers nachgewiesen wird. Sind die Verbrauchsangaben trotz Mahnungen nicht erhältlich, können die wwb den Wasserverbrauch aufgrund früherer Verbrauchszahlen schätzen.

6 Kapitel Hausinstallationen und Installationskontrolle

Art. 23 Erstellung, Änderung und Unterhalt

- 23.1** Die Kunden bzw. Inhaber von Hausinstallationen erstellen, ändern und unterhalten diese auf eigene Kosten. Die Erstellung, die Änderung und der Unterhalt von Hausinstallationen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW.
- 23.2** Die Hausinstallationen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die wwb sind in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.
- 23.3** Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messgeräte registrierten Wasserverbrauchs.

Art. 24 Installationsberechtigte

- 24.1** Arbeiten an Hausinstallationen dürfen nur durch die wwb oder die im zentralen Register des SVGW eingetragenen Installationsberechtigten ausgeführt werden.
- 24.2** Installationen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie den Anforderungen der Richtlinien des SVGW und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die notwendigen Konformitätserklärungen des Installateurs sowie die Freigabe der wwb vorliegen.

Art. 25 Meldepflicht

- 25.1** Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einer Installationsanzeige mit den nötigen Planunterlagen bei den wwb zur Bewilligung beantragen. Vor Erhalt einer Installationsbewilligung dürfen keine Installationsarbeiten ausgeführt werden.
- 25.2** Die Fertigstellung der Installationsarbeiten ist der wwb umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese eine Abnahme vornehmen kann.
- 25.3** Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Art. 26 Technische Vorschriften

- 26.1** Die Kunden haben alle nötigen Vorkehrungen zu treffen , um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, insbesondere auch bei Unterbruch bzw. Wiedereinsetzen der Wasserlieferung oder andere Unregelmässigkeiten. Die Hauszuleitung ist zur Sicherung der Trinkwasserqualität im Gebäude zu halten.
- 26.2** Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifikationsverzeichnis des SVGW enthalten sind.
- 26.3** Leitungen und wasserführende Anlageteile sind gegen Frost zu schützen, allenfalls sind die Hausinstallationen abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.
- 26.4** Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Anschlussleitung elektrisch zu treffen. Der Eigentümer ist für eine fachgerechte Erdung verantwortlich.

Art. 27 Kontrolle

- 27.1** Jede Hausinstallation ist gemäss Art. 8 Abs. 2 der Wasserverordnung von den wwb oder Beauftragten zu kontrollieren und abzunehmen. Die wwb übernehmen durch diese Abnahme keine Gewähr und Haftung für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.
- 27.2** Werden bei einer Hausinstallationskontrolle Mängel festgestellt, sind die wwb berechtigt, gegen den Eigentümer der mangelhaften Anlagen gemäss Art. 8 Abs. 3 der Wasserverordnung vorzugehen.
- 27.3** Mangelhafte Installationen und Wasserverbrauchsgeräte, die eine Gefahr für Personen und Sachen darstellen, können durch die wwb nach vorheriger Mahnung und Ankündigung von der Installation oder vom wwb-Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.

7 Kapitel Tarife und Rechnungsstellung

Art. 28 Tarifbestimmungen

- 28.1** Die wwb publizieren die Tarife für die Versorgung mit Wasser sowie für die Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge auf ihrer Webseite. Die Änderung der Wasserpreise und Beiträge bedarf keiner Änderung des Rechtsverhältnisses bzw. des Vertragsverhältnisses.
- 28.2** Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Wasserbezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zins und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die wwb behalten sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Art. 29 Rechnungsstellung

- 29.1** Die Rechnungsstellung der Entgelte für die Netznutzung und die Wasserlieferung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die wwb können zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Wasserbezugs stellen.
- 29.2** Der Netzanschluss- und der Netzkostenbeitrag werden dem Kunden im Zeitpunkt der Anschlussbewilligung provisorisch in Rechnung gestellt. Die wwb sind berechtigt, für die mutmasslichen einmaligen Beiträge vor Baubeginn Sicherheit zu verlangen (Akontozahlung, Bankgarantie usw.).
- 29.3** Nach Abschluss der Arbeiten erstellen die wwb eine Abrechnung und setzen die Beiträge definitiv fest. Ergeben sich Abweichungen gegenüber den verrechneten Beiträgen, fordern die wwb daraus folgende Beitragserhöhungen beim Kunden ein bzw. erstatten Beitragsreduktionen dem Kunden zurück.
- 29.4** Sämtliche Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu begleichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der wwb zulässig.

Art. 30 Zahlungsverzug

- 30.1** Nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist wird der Kunde schriftlich gemahnt. Damit tritt der Verzug ein. Dem Kunden werden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

Bei Zahlungsverzug wird wie folgt vorgegangen:

- a) Erste Mahnung mit Zahlungsfrist von 10 Tagen;
- b) Zweite Mahnung mit nochmaliger Zahlungsfrist von 10 Tagen inkl. Ankündigung der Verfügung
 - über den Betrag bzw. die Gebühr und/oder
 - der Einstellung der Stromlieferung (unabhängig davon, ob die nicht bezahlte Rechnung ihrerseits die Stromlieferung betraf) und/oder
 - anderer Massnahmen (gemäss Art. 29.7 nachfolgend).

Diese Ankündigung ist zugleich die Gewährung des rechtlichen Gehörs.

- c) Verfügen der angedrohten Massnahmen, wobei es im Ermessen der wwb liegt, vor der Verfügung über den Betrag bzw. die Gebühr ein Betreibungsverfahren einzuleiten.

- 30.2** Bei wiederholtem Zahlungsverzug des Kunden bei Netznutzungs- und Energielieferentgelten oder wenn keine Gewähr besteht, dass künftige Rechnungen bezahlt werden, können die wwb vom Kunden zudem angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen. In diesem Zusammenhang können von der wwb auch Münz- oder Prepaymentzähler installiert und so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Wasserlieferungen der wwb übrigbleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Münz- oder Prepaymentzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 31 Berichtigungen; Beanstandungen

- 31.1** Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 31.2** Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Beanstandungen sind 10 Tage nach Erhalt der Rechnung schriftlich oder elektronisch anzubringen. Bestrittene Rechnungen gegenüber den wwb dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden. Erweist sich eine Beanstandung als berechtigt, so haben die wwb dem Kunden den Betrag zurückzuerstatten.

8 Kapitel Datenschutz

Art. 32 Datenschutz

- 32.1** Die wwb sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Handlungen, welche diesen AGB unterliegen, erhobenen oder zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Verbrauchsdaten usw.) zu verarbeiten und zu nutzen. Die wwb sind befugt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Wasserlieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und
- 32.2** Verbrauchsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies ordnungsgemäss technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.
- 32.3** Die wwb können nach den gesetzlichen Voraussetzungen bei ihren Kunden intelligente Messsysteme ein, welche eine detaillierte Auswertung des Wasserbezugs in verschiedenen Intervallen und zudem eine Fernauslesung ermöglichen.
- 32.4** Die wwb sowie deren Beauftragte halten sich in jedem Fall an die geltende Datenschutzgesetzgebung. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

9 Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 33 Neue Anlagen und Übergangsbestimmungen

Technische Änderungen der AGB gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Art. 34 Veröffentlichung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Der Erlass der vorliegenden AGB und allfällige Änderungen werden gemäss Beschluss des Verwaltungsrats rechtzeitig vor ihrem Inkrafttreten auf der Webseite der wwb bekannt gemacht.

Art. 35 Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat der wwb hat die vorliegenden AGB an seiner Sitzung vom 25. Januar 2022 genehmigt.

Sie treten per 1. April 2022 in Kraft.